DIE ERPRESSUNG
nach dem geltenden Recht und den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechts-Wissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

JOSEF GMACH
Referendar in Kötzting.

Berichterstatter:
Professor Dr. Finger.

AUSZUG.

Halle-Saale 1926.

Einleitung.

Wie aus der gesamten Literatur hervorgeht, handelt es sich bei der Erpressung um ein Delikt, das zu den größten Streitfragen Anlaß gegeben hat.

§ 1

Historischer Ueberblick.

Das römische Recht charakterisiert die Erpressung als eine dolo malo erfolgte Erzwingung von Vermögensvorteilen von einem anderen durch Androhung der Ausübung einer wirklichen oder fingierten Gewalt oder durch Drohung mit einer Anklage.

Der Rückgriff auf die Concussio veranlaßte die gemeinrechtliche Doktrin zu einer Ausgestaltung der Concussio insbesondere dahin, daß die Erpressung anderer Vermögensvorteile im Laufe der Zeit auch unter diesen Begriff gestellt wurde.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts gab dem Erpressungsbegriff in verschiedener Richtung neue Grundlagen; jedoch blieb man fast allgemein bei der weiten Fassung der Begehungsmittel.

§ 2.

Erpressung im allgemeinen.

Nach § 253 RStGB. ist die Erpressung Vermögensdelikt. Sie ist ferner, da sie als Angriffsobjekt neben dem Vermögen auch die Freiheit des Bedrohten hat, Freiheitsdelikt. Als Erpressungsmittel werden ganz allgemein Gewalt und Drohung genannt. Durch die Absicht des Täters wird die Erpressung weiterhin als Bereicherungsdelikt gekennzeichnet.

§ 3

Die Erpressung als Delikt gegen die Freiheit.

Die Erpressung ist Freiheitsdelikt.

Als Zwangsmittel erwähnt das Gesetz die Anwendung von Gewalt und Drohung. Abgesehen von der anerkannten allgemeinen Definition der Gewalt ist es der Wissenschaft noch nicht gelungen, eine, in allen Punkten unbestrittene, einheitliche Begriffsbestimmung der Gewalt zu finden. — Die Gewalthandlung selbst kann nur vorgenommen werden an einem Willensträger. — Unter persönlicher Freiheit ist die Freiheit des Menschen in der Betätigung seines Willens zu verstehen. — Die Einteilung der Gewalt in vis absoluta und vis complusiva hat die Streitfrage aufgewirbelt, ob der Begriff der Nötigung die Anwendung der Mittel vis absoluta ausschließt. Mit dem Reichsgericht verneinen wir die Frage.

Von der Gewalt nach ihrer stets gegen eine Person gerichteten Wirkung ausgehend ist bezüglich des Verhältnisses von §§ 253 und 255 zu sagen, daß zwischen beiden §§ tatsächlich eine Antinomie anzunehmen ist, deren Beseitigung allein im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann.

Drohung ist die Ankündigung oder das Inaussichtstellen eines Uebels, dessen Herbeiführung in der Macht oder dem Willen des Ankündigenden liegt und zwar zu dem Zwecke, durch Erregung von Furcht vor der Verwirklichung auf den Willen des Bedrohten einzuwirken. — Das Kernproblem: Die Rechtswidrigkeit der Drohung wird in der Wissenschaft und Praxis sehr verschieden behandelt. Meines Erachtens ist zur Gewinnung eines tauglichen Drohungsbegriffes von der Freiheitsbeschränkung als dem wesentlichsten auszugehen. Es sind damit als zum Tatbestand der Erpressung nicht brauchbar die Drohungen auszuschließen, die mit Frank gesprochen wegen mangelnder Freiheitsbeschränkung in den Erpressungstatbestand nicht eingegliedert werden können.

§ 4

Die Erpressung als Delikt gegen das Vermögen.

Die sehr bestrittene Vermögensdeliktsnatur der Erpressung ist m. E. insbesondere auf Grund der historischen Entwicklung anzunehmen; weiterhin kennzeichnet sich das

Delikt durch die systematische Stellung im RStGB. als Handlung gegen das Vermögen. — Vermögen im Sinne der Erpressungsbestimmung ist die Gesamtheit der geldwerten Güter, welche einer Person im eigenen Interesse zustehen und worüber sie rechtswirksam disponieren kann.

§ 5

Die Erpressung als Bereicherungsdelikt.

Der Begriff „Vermögensvorteil" kann als jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage definiert werden. Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils ist sehr umstritten. Aus den verschiedenen Auffassungen spiegelt sich aber deutlich die Erkenntnis, daß der Begriff der Rechtswidrigkeit nicht aus dem Strafrecht allein erklärt werden kann, sondern daß auf das Rechtsgebiet als Ganzes zurückgegriffen werden muß.

§ 6

Vollendung der Erpressung.

Der Tatbestand der Erpressung ist dann hergestellt, wenn der Bedrohte zur „Handlung . . . . . ." genötigt worden ist. Zum Versuch ist erforderlich, daß der Täter Handlungen vorgenommen hat, wodurch er die Tat unmittelbar zur Ausführung bringen wollte, ohne daß es zur Vollendung gekommen ist. Die Möglichkeit eines straflosmachenden Rücktritts ist ausgeschlossen mit dem Moment des Eintritts des Erfolgs der Nötigung.

Reformbestrebungen und Kritik derselben.

Im Bestreben, den unglücklich gefaßten Erpressungstatbestand dem Rechtsempfinden des Volkes wie den Anforderungen des modernen Kulturlebens besser anzupassen, wurden mehrere Vorschläge für die Fassung des Erpressungstatbestandes gemacht.

§ 7

Die Erpressung nach der Novelle.

Daß tatsächlich mit der Annahme des Entwurfs, der das Erpressungsdelikt klar als Vermögensdelikt kennzeichnet und die Vollendung mit der eingetretenen Ver-

mögensschädigung gegeben sein läßt, ziemliche Härten der bisher ungemessenen Ausdehnung des Erpressungsparagraphen beseitigt werden, bedarf keiner weiteren Begründung. Jedoch ist weiterhin geblieben die Uneingeschränktheit der Begehungsmittel, damit die Unklarheit bei der Chnatage, ferner das Problem der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils.

§ 8

Der Vorentwurf.

Der V.E. bringt bezüglich des objektiven Tatbestands eine große Neuerung, indem er das Abnötigen eines Vermögensvorteils verlangt, bei dessen Eintritt das Delikt vollendet sein soll. Ob diese Neuerung glücklich ist, glaube ich verneinen zu müssen, da nicht so klipp und klar zum Ausdruck gebracht ist, daß fremdes Vermögen geschädigt sein muß. Außerdem ist auch die Hinausschiebung der Vollendung des Delikts aus kriminalpolitischen Gründen bedenklich. Eine Einschränkung der Begehungsmittel sucht man vergebens. Die Wendung „unrechtmäßiger Gewinn" zeigt zugestandener Maßen deutlicher, daß der erstrebte Erfolg für den Erpresser einen wirklichen Vermögenszuwachs bedeuten soll; jedoch ist dadurch das Rechtswidrigkeitsproblem ungelöst geblieben.

§ 9

Der Gegenentwurf.

Die Auffassung des Wesens der Erpressung als Vermögensdelikt wird eindeutig ausgedrückt. Die Vermögensschädigung soll herbeigeführt werden durch Nötigung „ . . . zu einem Rechtsgeschäft darüber." Gegen diese Fassung wendet sich insbesondere Wach, der diese Normierung eine Entgleisung nennt und das m. E. mit Recht.

Die zweifellos glücklichere Wendung „ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil" ist deshalb nicht ganz richtig, weil der Vermögensvorteil als solcher objektiv nicht rechtswidrig sein kann.

§ 10

Der Kommissionsentwurf.

In sachlicher Uebereinstimmung mit früheren Entwürfen fordert auch der K. E. ausdrücklich, daß der Täter fremdes Vermögen beschädige und erst damit ist auch der Erpressungstatbestand hergestellt. Der Ausdruck „.... Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht" ist gegenüber der Wendung des G.E. als Rückschritt anzusehen. Im übrigen ist es dem K. E. als Verdienst anzurechnen, endlich einmal an eine Präzisierung der Drohung als Erpressungsmittel herangetreten zu sein. Man kann dazu sagen, daß eine nicht unbrauchbare Fassung gefunden worden ist, wenn auch durch die etwas flüssigen Begriffe „Rechtswidriges Verhalten" und „Obliegenheiten des redlichen Verkehrs" in den Tatbestand eine nicht ungefährliche Unsicherheit hineingetragen wird.

§ 11

Der Entwurf von 1919 und der Entwurf von 1925.

Der Entwurf 1919 stempelt auch die Erpressung zum Vermögensdelikt und schiebt die Vollendung des Delikts auf den Moment des Eintritts der Vermögensschädigung hinaus. Der Entwurf 1925 verlegt dagegen mit seiner Wendung „... Handlung nötigt, die für das Vermögen ... nachteilig ist", in Anlehnung an den geltenden Tatbestand den Schwerpunkt wieder in die Nötigungshandlung.

Während der Entwurf 1919 mit der Fassung „.. Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht", das Rechtswidrigkeitsproblem ungelöst läßt, umschreibt der Entwurf 1925 dieses Tatbestandsmerkmal mit den Worten „sich .... unrechtmäßig zu bereichern". Diese Wendung bedeutet eine Verbesserung insoferne, als dadurch eine günstigere Gestaltung der Gesamtvermögenslage nach jeder Richtung hin zum Ausdruck kommt und nicht nur an eine Erhöhung des Sachgüterstandes denken läßt. Mit dem Ausdruck „Unrechtmäßig" ist jedoch, wie oben gezeigt, nichts verbessert

Bezüglich der Erpressungsmittel ist im Entwurf 19 (12) wie im Entwurf 25 (§ 11 Ziff. 6) bestimmt, daß die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels unter den Begriff der Gewalt fällt. Hinsichtlich der Drohung hat der Entwurf 19 die Fassung gewählt „Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen", führt dann kasuistisch

den häufigsten Fall der Chantage an „Drohung mit einer Strafanzeige, und, um auch die sonstigen strafwürdigen Fälle zu treffen, in denen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten gedroht wird, fügt er noch an „ . . . Drohung mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf. Auch der Entwurf 25 legt der Regelung der Begehungsmittel die Zweiteilung der Drohung zu Grunde, gruppiert unter die erstere die Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, und unter die letztere „die Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung mit einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden." Zusammengefaßt ist das alles unter dem Begriff: „Gefährliche Drohung". Wenn auch dieser neue Begriff materiell eine Berechtigung hat — denn eine Identitätsverwechslung zwischen einfacher Drohung, gefährlicher Drohung und Drohung für Leib und Leben ist mit Rücksicht auf das jedem Begriffe innewohnende Spezifikum nicht möglich – so bestand doch vom gesetzestechnischen Standpunkt aus m. E. ein unbedingtes Bedürfnis für die Schaffung dieses neuen Begriffes nicht, abgesehen davon, daß ein neuer Begriff immer Anlaß zu Kontroversen ist oder wenigstens sein kann.

§ 12

Ergebnis des lege ferenda.

Die Untersuchungen lassen sich zu folgendem Gesetzesvorschlag zusammenfassen:

Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Was unter Drohung im Sinne dieses § zu verstehen ist, soll dann in einem § des allgemeinen Teils gesagt werden und zwar:

Unter Drohung im Sinne der §§ 306 ist zu verstehen ein Inaussichtstellen von Gewalt, der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, einer Strafanzeige oder der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden.